

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 2]
und [ANONYMISIERT 3]

betreffend die Konten von Paul Rosenthal

Geschäftsnummern: 215850/AY; 219703/AY; 221096/AY

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) und [ANONYMISIERT 3] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Paul Rosenthal (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater väterlicherseits, Paul Rosenthal, identifizierte. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Grossvater 1867 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass seine Grosseltern zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Grossvater Landgerichtsrat an einem Berliner Scheidungsgericht war; dass er in der Admiralstrasse, der Tiergartenstrasse und der Rankestrasse 13 in Berlin wohnte; und dass sein Grossvater, der jüdisch war, später zum Christentum konvertierte, um seinen Arbeitsplatz aufgrund nationalistischer Verfolgung nicht zu verlieren. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab des Weiteren an, dass sein Grossvater 1942 Selbstmord beging, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass

er auf der Liste der Juden stand, die nach Theresienstadt deportiert werden sollten. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte seine Geburtsurkunde ein, die belegt, dass er der Sohn von [ANONYMISIERT] aus Deutschland ist, und die Heiratsurkunde seines Vater, die belegt, dass [ANONYMISIERT] in Berlin, Deutschland, als Sohn von Paul Rosenthal und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 9. September 1943 in New Jersey geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater väterlicherseits, Paul Rosenthal, identifizierte. Die Informationen, die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] über seinen Grossvater eingereicht hat, stimmen mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen überein. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 5. September 1940 in Brooklyn, New York, als Sohn von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Dr. Paul Rosenthal, identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass ihr Grossvater Landgerichtsrat an einem Gericht war und in Königsberg, Preussen, geboren wurde. Die weiteren Informationen, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] eingereicht hat, stimmen mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] überein. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte die Geburtsurkunde ihrer Mutter ein, aus der hervorgeht, dass sie die Tochter Paul und [ANONYMISIERT] Rosenthal ist, eine britische Einbürgerungsurkunde, aus der hervorgeht, dass die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Tochter von Paul und [ANONYMISIERT] Rosenthal aus Deutschland war, und ihre eigene Geburtsurkunde, bezeugt von Paul Rosenthal, aus der hervorgeht, dass sie die Tochter von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] ist. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sie am 21. April 1922 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. Paul Rosenthal war. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber Landgerichtsrat war und dass er in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent besass. Das Wertschriftendepot wurde am 8. April 1935 geschlossen und das Kontokorrent am 10. April 1935. Bei beiden Konten ist es nicht bekannt, von wem sie geschlossen wurden. Der Wert der Konten am Tag ihrer Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, ob der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem

Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Grossvater Landgerichtsrat in Berlin war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Beruf und den Wohnort des Kontoinhabers übereinstimmt. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass ihr Grossvater den Dokortitel hatte, was ebenfalls mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Paul Rosenthal enthält, der am 28. Oktober 1864 Königsberg geboren wurde und 1942 Selbstmord beging, was mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf diese Konten bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Wie oben bereits erwähnt, enthält die Yad-Vashem-Datenbank eine Person mit dem Namen Paul Rosenthal. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass, obwohl der Kontoinhaber zum Christentum konvertierte, um seinen Arbeitsplatz aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung nicht zu verlieren, er vom nationalsozialistischen Regime immer noch als Jude betrachtet wurde, was daraus hervorgeht, dass der Name des Kontoinhabers auf einer Liste mit den Personen stand, die nach Theresienstadt deportiert werden sollten. Schliesslich gaben die Ansprecher an, dass der Kontoinhaber 1942 Selbstmord beging, um der nationalsozialistischen Verfolgung zu entgehen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische biographische Informationen und Dokumente einreichten, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Grossvater war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichten ihre Geburtsurkunden ein, aus denen hervorgeht, dass sie die Kinder von [ANONYMISIERT] aus Deutschland sind. [ANONYMISIERT 1] reichte die Heiratsurkunde seines Vaters ein, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] in Berlin, Deutschland, als Sohn von Paul Rosenthal und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte die Geburtsurkunde ihrer Mutter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] ein, aus der hervorgeht, dass sie die Tochter von Paul und [ANONYMISIERT] Rosenthal ist, eine britische Einbürgerungsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Tochter von Paul

und [ANONYMISIERT] Rosenthal aus Deutschland ist, und ihre eigene Geburtsurkunde, bezeugt von Paul Rosenthal, aus der hervorgeht, dass sie als Tochter von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hintergelegte Vermögen von jüdischen Bürgern in Deutschland durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da der Kontoinhaber offensichtlich schon vor seinem Selbstmord vor dem nationalsozialistischen Regime Angst hatte, da die Nationalsozialisten ihn als Juden ausgemacht hatten und ihn zwangen zu konvertieren, um einer Entlassung zu entgehen; da der Kontoinhaber in dieser Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, seine Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie konfisziert worden wären; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass dem Kontoinhaber der Gegenwert seiner Konten ausbezahlt wurde; da der Kontoinhaber bis zu seinem Selbstmord im Jahre 1942 in Deutschland blieb (vergleiche Yad Vashem), er diese Tat beging, da er davon erfuhr, dass sein Name auf einer Liste mit Juden stand, die in ein Konzentrationslager deportiert werden sollten; da die Erben des Kontoinhabers nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A und Anhang C¹), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher

¹ Anhang C finden Sie auf der CRTII Website – www.crt-ii.org.

Kontoart im Jahr 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gemäss den Untersuchungen, die nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13,000.00 Schweizer Franken, und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents auf 2,140.00 Schweizer Franken. Somit betrug der Wert des Kontokorrents und des Wertschriftendepots zusammen 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] beide Kinder des Sohns des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT] (geb. [ANONYMISIERT]), und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] ist das Kind der Tochter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], des Kontoinhabers. Somit sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] jeweils zu einem Viertel der Gesamtauszahlungssumme berechtigt, Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erhält die Hälfte der Gesamtauszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 8 April 2004